

POLEN

ÜBERWACHUNGSSYSTEM FÜR WARENBEFÖRDERUNG IM STRASSENVERKEHR

Das Gesetz vom 9. März 2017 über das Überwachungssystem für Warenbeförderung im Straßenverkehr hat als Ziel, ein weiteres Werkzeug zur Abdichtung des Steuersystems einzuführen.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Lösungen wurde die Führung eines Registers vorgesehen, zu welchem drei Kategorien von Unternehmen anmeldepflichtig sind: der Versender, der Empfänger und das Transportunternehmen.

Im Gesetz wurde der **Versender** als eine natürliche Person, juristische Person bzw. eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit definiert, die wirtschaftliche Tätigkeit führt und:

- 1) eine Warenlieferung im Sinne des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Umsatzsteuer:
 - die letzte Warenlieferung vor Beginn der Warenbeförderung – falls er der Warenlieferant ist und die Ware nach der Ausgabe an den Empfänger befördert wird,
 - wie ein Eigentümer zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung berechtigt ist, über Waren zu verfügen – falls er Waren an den Empfänger zwecks Warenlieferung nach Beendigung der Warenbeförderung liefert,
- 2) innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne des Gesetzes, von dem im Pkt. 1) die Rede ist,
- 3) die Ausfuhr der Waren im Sinne des Gesetzes, von dem im Pkt. 1) die Rede ist vollzieht.

Das zweite der anmeldepflichtigen Unternehmen wurde als **Empfänger** bezeichnet, als eine natürliche Person, juristische Person bzw. eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit verstanden, die wirtschaftliche Tätigkeit führt, den innergemeinschaftlichen Warenerwerb, die Wareneinfuhr bzw. den Warenerwerb im Falle der Warenlieferung im Sinne des Gesetzes vom 11. März 2004 über die Umsatzsteuer vollzieht.

Das dritte der anmeldepflichtigen Unternehmen ist das **Transportunternehmen**, als eine natürliche Person, juristische Person bzw. eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit verstanden, die wirtschaftliche Tätigkeit führt und die Warenbeförderung vollzieht.

Jedem dieser Unternehmen sind Pflichten bestimmter Art auferlegt worden. Kraft Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes, ist der Versender im Falle der Warenbeförderung, die auf dem Inlandsgebiet beginnt (innergemeinschaftliche Warenlieferung, Ausfuhr) verpflichtet, vor Beginn der Warenbeförderung:

- a) die Anmeldung an das Register zu übersenden;
- b) die Referenznummer für diese Anmeldung zu erlangen, und
- c) diese Nummer an das Transportunternehmen zu übermitteln.

Im Falle der Warenlieferung im Sinne des Gesetzes über die Umsatzsteuer (z.B. inländischer Verkauf) ist hingegen der Versender verpflichtet, die Referenznummer auch an den Empfänger zu übermitteln.

Im Falle der Warenlieferung soll die durch den Versender getätigte Anmeldung folgende Angaben beinhalten:

- 1) das geplante Datum des Beginns der Beförderung;
- 2) Angaben zum Versender, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID bzw. die Nummer, mit der dieses Unternehmen zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 3) Angaben zum Empfänger, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers, die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 4) Adressdaten zum Verladeort der Ware;
- 5) Angaben zu der Ware, die Gegenstand der Beförderung ist, insbesondere die Art der Ware, die KN-Position oder die Subkategorie der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen PKWiU, die Menge, das Bruttogewicht oder das Volumen der Ware.

Für die innergemeinschaftliche Warenlieferung oder Warenausfuhr im Sinne des Gesetzes über die Umsatzsteuer soll die durch den Versender getätigte Anmeldung folgende Angaben beinhalten:

- 1) das geplante Datum des Beginns der Beförderung;
- 2) Angaben zum Versender, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID bzw. die Nummer, mit der dieses Unternehmen zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 3) Angaben zum Empfänger, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen im Falle der innergemeinschaftlichen Warenlieferung die Nummer, mit der der Warenempfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 4) Adressdaten zum Verladeort der Ware;
- 5) Angaben zu der Ware, die Gegenstand der Beförderung ist, insbesondere die Art der Ware, die KN-Position oder die Subkategorie der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen PKWiU, die Menge, das Bruttogewicht oder das Volumen der Ware.

Eine solche Anmeldung ist vom Transportunternehmen vor Beginn der Warenbeförderung zu ergänzen, und zwar um:

- 1) Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 2) die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels;
- 3) das Datum des tatsächlichen Beginns der Warenbeförderung;
- 4) das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung;
- 5) die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne des Gesetzes vom 6. September 2001 über den Straßenverkehr, falls erforderlich;
- 6) die Adressdaten zum Lieferort der Ware oder den Ort der Beendigung der Beförderung auf dem Inlandsgebiet (für die innergemeinschaftliche Warenlieferung);
- 7) die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes.

Es sollte betont werden, dass bei der Warenlieferung die Anmeldung vom Transportunternehmen nicht später, als im nächsten Werktag nach der Warenlieferung ergänzt werden muss. Wie man sieht, ist diese Verpflichtung auf kein Unternehmen auferlegt, wenn der Gegenstand die innergemeinschaftliche Warenlieferung und Ausfuhr sind.

Der zweite Fall bezieht sich auf die Warenbeförderung von dem Gebiet eines Mitgliedslandes (innergemeinschaftlicher Warenerwerb) oder von dem Gebiet eines Drittlandes auf dem Inlandsgebiet (Einfuhr). Hier ist der Empfänger verpflichtet, die Anmeldung vor Beginn der Beförderung auf dem Inlandsgebiet an das Register zu übersenden, die Referenznummer für diese Anmeldung zu erlangen und diese Nummer an das Transportunternehmen zu übermitteln.

Ähnlich wie zuvor, soll die Anmeldung folgende Angaben beinhalten:

- 1) Angaben zum Empfänger, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 2) Angaben zum Absender der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen, den Firmennamen, den Wohn- oder Firmensitz und im Falle des innergemeinschaftlichen Warenerwerbs im Sinne des Gesetzes über die Umsatzsteuer die Nummer, mit welcher der Warenabsender zum Zwecke der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 3) die Adressdaten des Lieferorts der Ware;
- 4) Angaben zu der Ware, die Gegenstand der Beförderung ist, insbesondere die Art der Ware, die KN-Position oder die Subkategorie der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen PKWiU, die Menge, das Bruttogewicht oder das Volumen der Ware.

Die so ausgefüllte Anmeldung ist vom Transportunternehmen vor Beginn der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet um folgende Informationen zu ergänzen:

- 1) Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
- 2) die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels;
- 3) den Ort und das Datum des Beginns der Beförderung auf dem Inlandsgebiet;
- 4) das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung;
- 5) die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr, falls erforderlich;
- 6) die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes.

Nach Beendigung der Beförderung ist der Empfänger verpflichtet, die Anmeldung um die Information über den Warenempfang zu ergänzen, nicht später als am nächsten Werktag nach dem Tag der Warenlieferung.

Der dritte Fall betrifft die Warenbeförderung über das Gebiet Polens, z.B. von Frankreich nach Estland. In dieser Situation liegen alle Verpflichtungen auf der Seite des Transportunternehmens. Das Transportunternehmen hat die Anmeldung auf folgende Art und Weise zu vollziehen. Das Transportunternehmen ist verpflichtet, die Anmeldung vor Beginn der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet an das Register zu übersenden und die Referenznummer für diese Anmeldung zu erlangen.

Bei der Übersendung der Anmeldung hat das Transportunternehmen folgende Informationen anzugeben:

- 1) Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, die Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird, falls es verpflichtet ist, sie zu besitzen;
- 2) Angaben zum Absender der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. den Firmennamen und den Wohn- oder Firmensitz;
- 3) Angaben zum Empfänger der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. den Firmennamen und den Wohn- oder Firmensitz;
- 4) das Datum und den Ort des Beginns der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;
- 5) den Ort der Beendigung der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;
- 6) das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;
- 7) Angaben zu der Ware, die Gegenstand der Beförderung ist, insbesondere die Art der Ware, die KN-Position oder die Subkategorie der Polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen PKWiU, die Menge, das Bruttogewicht oder das Volumen der Ware;
- 8) die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes;
- 9) die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne von Vorschriften des Gesetzes über den Straßenverkehr, falls erforderlich;
- 10) die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels.

Es ist wichtig, dass alle zum Übersenden und Ergänzen der Anmeldung verpflichteten Unternehmen die Pflicht erfüllen, die in der Anmeldung oder deren Ergänzung eingetragenen Daten zu aktualisieren. Somit erfordert jede Änderung des Sachverhalts bezüglich der vorgenannten Angaben eine Aktualisierung, z.B. das Datum des Beginns der Beförderung. Die Aktualisierung der Angaben betrifft dagegen nicht die Ware, die Gegenstand der Beförderung ist.

Falls die Warenbeförderung nicht begonnen wird, aktualisiert dementsprechend der Versender, der Empfänger oder das Transportunternehmen die Anmeldung, indem sie über das Zurücktreten von der Warenbeförderung informieren.

Das Transportunternehmen ist verpflichtet, die Annahme zur Beförderung von anmeldepflichtigen Waren zu verweigern, falls es die Referenznummer, das die Anmeldung ersetzende Dokument und die Annahmestätigung des die Anmeldung ersetzenden Dokuments bzw. des Dokuments über eine Verschiebung zwischen den Lagerhäusern nicht erhalten hat.

Die Übersendung, Ergänzung und Aktualisierung der Anmeldung erfolgt mittels Plattform der Elektronischen Fiskus- und Zoll-Services - <https://puesc.gov.pl/>.

Der letzte, zuvor nicht genannte Teilnehmer des Überwachungssystems ist der **Fahrer**.

Das Transportunternehmen, das die Referenznummer erhalten hat, ist verpflichtet, sie vor Beginn der Warenbeförderung an den Fahrer zu übermitteln. Das gleiche gilt für das die Anmeldung ersetzende Dokument und die Annahmestätigung dieses Dokuments bzw. des Dokuments über eine Verschiebung zwischen den Lagerhäusern.

Deshalb auch ist der Fahrer verpflichtet, zum Zeitpunkt des Beginns der Warenbeförderung im Besitz der Referenznummer, und im Falle eines Systemausfalls seitens der Polnischen Steuer- und Finanzverwaltung des die Anmeldung ersetzenden Dokuments bzw. des Dokuments über eine Verschiebung zwischen den Lagerhäusern zu sein.

Falls der Fahrer die Referenznummer bzw. eine der vorgenannten Unterlagen nicht erhalten hat, ist der Fahrer verpflichtet, die Aufnahme der Warenbeförderung zu verweigern.

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesvorschriften sind auch Strafen verbunden. Kraft Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes wird im Falle:

- 1) dass die Anmeldung vom Transportunternehmen nicht vollzogen wird,
- 2) dass festgestellt wird, dass die Ware den Informationen bezüglich der Art, der Menge, des Gewichts oder des Volumens, die vom Transportunternehmen in der Anmeldung angegeben wurden, nicht entspricht

– auf das Transportunternehmen eine Geldstrafe in Höhe von 20 000 Zloty auferlegt.

Zusätzlich, falls das Transportunternehmen die Anmeldung nicht um Angaben ergänzt, von welchen in den Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 3 die Rede ist, wird auch auf das Transportunternehmen eine Geldstrafe in Höhe von 5000 Zloty auferlegt.

Darüber hinaus, falls das Transportunternehmen:

- 1) der Verpflichtung nicht nachkommt, von der im Art. 8 Abs. 1 die Rede ist (Aktualisierung von Angaben in der Anmeldung),
- 2) die nicht dem tatsächlichen Sachverhalt entsprechenden, andere als die Ware betreffenden Angaben anmeldet

wird auf das Transportunternehmen eine Geldstrafe in Höhe von 10 000 Zloty auferlegt.

Ein wichtiges Element des gesamten Systems wird die Tatsache sein, dass der Fahrer über die Referenznummer verfügt, die er, wie bereits erwähnt, vor Beginn der Beförderung erhalten sollte.

Mit der Beförderung ohne diese Nummer ist eine Geldbuße verbunden. Kraft Art. 32 Abs. 1, falls während der Kontrolle der Beginn der Warenbeförderung durch den Fahrer ohne die Referenznummer, ohne das die Anmeldung ersetzende Dokument oder ohne die Annahmestätigung des die Anmeldung ersetzenden Dokuments bzw. des Dokuments über eine Verschiebung zwischen den Lagerhäusern festgestellt wird, wird der Fahrer mit einer Geldbuße in Höhe von 5000 bis 7500 Zloty bestraft.

Das Gesetz sieht vor, dass die Strafen innerhalb der Zeit von dessen Inkrafttreten bis zum 1. Mai 2017 nicht auferlegt werden, was den an der Warenbeförderung beteiligten Unternehmen möglich machen soll, sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen und sie umzusetzen.

Polen: Einführung eines elektronischen Überwachungssystems für Beförderungen bestimmter

Warengruppen im Straßenverkehr im April 2017: In Polen wird zum 01.05.2017 ein elektronisches Überwachungssystem für Straßengütertransporte bestimmter Waren-gruppen eingeführt. Das System impliziert Meldepflichten für Versender, Transportunternehmer und Empfänger von Sendungen, die polnisches Territorium berühren. Betroffen sind hauptsächlich Beförderungen bestimmter Treib- und Schmierstoffe sowie Alkohol und Tabak. Ziel der neuen Gesetzgebung ist das Verhindern von Steuerhinterziehung. Viele Detailfragen sind derzeit noch offen.

Die Meldung an das System "SENT", **die der polnische Empfänger bzw. polnische Absender vornehmen muss**, unterliegt dem Transport der folgenden Waren, auf die das Gesetz über das System zur Überwachung des Warentransports im Straßenverkehr anzuwenden ist.

2207 Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt;

Ethylalkohol und Brantwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:

2207 10 00 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt

2207 20 00 – Ethylalkohol und Brantwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt

2707 Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen:

2707 10 00 – Benzole

2707 20 00 – Toluole

2707 30 00 – Xylole

2707 40 00 – Naphthalin

2707 50 00 – andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ISO 3405 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen (entspricht ASTM D 86)

– andere:

2707 91 00 – Kreosotöle

2707 99 – andere:

– rohe Öle:

2707 99 11 – rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen

2707 99 19 – andere

2707 99 20 – schwefelhaltige Kopfprodukte; Anthracen

2707 99 50 – basische Erzeugnisse

2707 99 80 – Phenole

– andere:

2707 99 91 – zum Herstellen von Waren der Position 2803

2707 99 99 – andere

2710 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle;

Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle:

– Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und

Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen solche, die Biodiesel enthalten, und ausgenommen Ölabfälle:

2710 12 – Leichtöle und Zubereitungen:

2710 12 11 – zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren

2710 12 15 – zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition

2710 12 11 – zu anderer Verwendung:

– Spezialbenzine:

2710 12 21 – Testbenzin (white spirit)

2710 12 25 – andere

– andere:

– Motorenbenzin:

2710 12 31 – Flugbenzin

– anderes, mit einem Bleigehalt von:

– 0,013 g/l oder weniger:

2710 12 41 – mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95

2710 12 45 – mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98

2710 12 49 – mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr

----- mehr als 0,013 g/l:

2710 12 51 ----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98

2710 12 59 ----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr

2710 12 70 ----- leichter Flugturbinenkraftstoff

2710 12 90 ----- andere Leichtöle

2710 19 -- andere:

--- mittelschwere Öle:

2710 19 11 ----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren

2710 19 15 ----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition

2710 19 11

----- zu anderer Verwendung:

----- Leuchtöl (Kerosin):

2710 19 21 ----- Flugturbinenkraftstoff

2710 19 25 ----- anderes

2710 19 29 ----- andere

--- Schweröle:

----- Gasöl:

2710 19 31 ----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren

2710 19 35 ----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition

2710 19 31

----- zu anderer Verwendung:

2710 19 43 ----- mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger

2710 19 46 ----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT

2710 19 47 ----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT

2710 19 48 ----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT

----- Heizöle:

2710 19 51 ----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren

2710 19 55 ----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition

2710 19 51

----- zu anderer Verwendung:

2710 19 62 ----- mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger

2710 19 64 ----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 1 GHT

2710 19 68 ----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT

----- Schmieröle; andere Öle:

2710 19 71 ----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren

2710 19 75 ----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition

2710 19 71

----- zu anderer Verwendung:

2710 19 81 ----- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle

2710 19 83 ----- Hydrauliköle

2710 19 85 ----- Weißöle, Paraffinum liquidum

2710 19 87 ----- Getriebeöle

2710 19 91 ----- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle

2710 19 93 ----- Elektroisolieröle

2710 19 99 ----- andere Schmieröle und andere Öle

2710 20 – Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und

Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien

von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind,

anderweit weder genannt noch inbegriffen, die Biodiesel enthalten, ausgenommen

Ölabfälle:

-- Gasöl:

2710 20 11 ---- mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger

2710 20 15 ---- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,001 GHT bis 0,002 GHT

2710 20 17 ---- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,002 GHT bis 0,1 GHT

2710 20 19 ---- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT

-- Heizöle:

2710 20 31 ---- mit einem Schwefelgehalt von 0,1 GHT oder weniger

2710 20 35 ---- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 GHT bis 1 GHT

2710 20 39 ---- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT

2710 20 90 -- andere Öle

- Ölabfälle:

2710 91 00 -- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend

2710 99 00 -- andere

ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE

2905 Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
– einwertige gesättigte Alkohole:
2905 11 00 –– Methanol (Methylalkohol)
2905 12 00 –– Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)
2905 13 00 –– Butan-1-ol (n-Butylalkohol)
2905 14 –– andere Butanole:
2905 14 10 –– 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)
2905 14 90 –– andere
2905 16 –– Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere:
2905 16 20 –– Octan-2-ol
2905 16 85 –– andere
2905 17 00 –– Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)
2905 19 00 –– andere
– einwertige ungesättigte Alkohole:
2905 22 00 –– acyclische Terpenalkohole
2905 29 –– andere:
2905 29 10 –– Allylalkohol
2905 29 90 –– andere
– zweiwertige Alkohole:
2905 31 00 –– Ethylenglykol (Ethandiol)
2905 32 00 –– Propylenglykol (Propan-1,2-diol)
2905 39 –– andere:
2905 39 20 –– Butan-1,3-diol
–– Butan-1,4-diol:
2905 39 26 –– Butan-1,4-diol oder Tetramethylenglycol (1,4-Butandiol) mit einem Gehalt an biobasiertem (1) Kohlenstoff von 100 GHT
2905 39 28 –– andere
2905 39 30 –– 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol
2905 39 95 –– andere
– andere mehrwertige Alkohole:
2905 41 00 –– 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)
2905 42 00 –– Pentaerythritol
2905 43 00 –– Mannitol
2905 44 –– D-Glucitol (Sorbit):
–– in wässriger Lösung:
2905 44 11 –– mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger
2905 44 19 –– anderer
–– anderer:
2905 44 91 –– mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger
2905 44 99 –– anderer
2905 45 00 –– Glycerin
2905 49 00 –– andere
– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole:
2905 51 00 –– Ethchlorvynol (INN)
2905 59 –– andere:
2905 59 91 –– 2,2-Bis(brommethyl)propandiol
2905 59 98 –– andere
2917 Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:
– acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
2917 11 00 –– Oxalsäure, ihre Salze und Ester
2917 12 00 –– Adipinsäure, ihre Salze und Ester
2917 13 –– Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester:
2917 13 10 –– Sebacinsäure
2917 13 90 –– andere
2917 14 00 –– Maleinsäureanhydrid
2917 19 –– andere:
2917 19 10 –– Malonsäure, ihre Salze und Ester
2917 19 20 –– Ethan-1,2-Dicarboxylsäure oder Butandisäure (Bernsteinsäure) mit einem Gehalt an biobasiertem (1) Kohlenstoff von 100 GHT
2917 19 80 –– andere

2917 20 00 – alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate
– aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:
2917 32 00 – – Dioctylorthophthalate.
2917 33 00 – – Dinonyl- oder Didecylorthophthalate
2917 34 00 – – andere Ester der Orthophthalsäure
2917 35 00 – – Phthalsäureanhydrid
2917 36 00 – – Terephthalsäure und ihre Salze
2917 37 00 – – Dimethylterephthalat
2917 39 – – andere:
2917 39 20 – – Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure; Benzol-1,2,4-tricarbonsäure; Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger; Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure; Tetrachlorphthalsäureanhydrid; Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat
2917 39 95 – – andere
3403 Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmalzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:
– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:
3403 11 00 – – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
3403 19 – – andere:
3403 19 10 – – mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle nicht der Grundbestandteil sind
3403 19 20 – – Schmiermittel mit einem Gehalt an biobasiertem (1) Kohlenstoff von mindestens 25 GHT, die mindestens zu 60 % biologisch abbaubar sind
3403 19 80 – – andere
– andere:
3403 91 00 – – Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen
3403 99 00 – – andere
3811 Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:
– zubereitete Antiklopfmittel:
3811 11 – – auf der Grundlage von Bleiverbindungen:
3811 11 10 – – auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)
3811 11 90 – – andere
3811 19 00 – – andere
– Additive für Schmieröle:
3811 21 00 – – Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend
3811 29 00 – – andere
3811 90 00 – andere
3814 00 Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken:
3814 00 10 – auf der Grundlage von Butylacetat
3814 00 90 – andere
3820 00 00 Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen
3824 Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:
3824 10 00 – zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne
3824 30 00 – nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt
3824 40 00 – zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton

3824 50 – Mörtel und Beton, nicht feuerfest:

3824 50 10 – – Frischbeton

3824 50 90 – – anderer

3824 60 – Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:

– – in wässriger Lösung:

3824 60 11 – – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol

3824 60 19 – – – anderer

– – anderer:

3824 60 91 – – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol

3824 60 99 – – – anderer

– Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten:

3824 71 00 – – perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend

3824 72 00 – – Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend

3824 73 00 – – teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend

3824 74 00 – – teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend

3824 75 00 – – Tetrachlorkohlenstoff enthaltend

3824 76 00 – – 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend

3824 77 00 – – Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend

3824 78 – – perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend:

3824 78 10 – – – nur 1,1,1-Trifluorethan und Pentafluorethan enthaltend

3824 78 20 – – – nur 1,1,1-Trifluorethan, Pentafluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan enthaltend

3824 78 30 – – – nur Difluormethan und Pentafluorethan enthaltend

78 40 – – – nur Difluormethan, Pentafluorethan und 1,1,1,2-Tetrafluorethan enthaltend

3824 78 80 – – – ungesättigte teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthaltend

3824 78 90 – – – andere

3824 79 00 – – andere

– Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 3 zu diesem Kapitel:

3824 81 00 – – Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend

3824 82 00 – – polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend

3824 83 00 – – Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend

3824 84 00 – – Aldrin (ISO), Camphechlor (ISO) (Toxaphen), Chlordan (ISO), Chlordecon (ISO), DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis (p-chlorphenyl) ethan), Dieldrin (ISO, INN), Endosulfan (ISO), Endrin (ISO), Heptachlor (ISO) oder Mirex (ISO) enthaltend

3824 85 00 – – 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN) enthaltend

3824 86 00 – – Pentachlorbenzol (ISO) oder Hexachlorbenzol (ISO) enthaltend

3824 87 00 – – Perfluoroctansulfonsäure, ihre Salze, Perfluoroctansulfonamide oder Perfluoroctansulfonylfluorid enthaltend

3824 88 00 – – Tetra-, Penta-, Hexa-, Hepta- oder Octabromdiphenylether enthaltend

– andere:

3824 91 00 – – Mischungen und Zubereitungen, hauptsächlich aus (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl methyl-methylphosphonat und Bis [(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphinan-5-yl) methyl] methylphosphonat bestehend

3824 99 – – andere:

3824 99 10 – – – Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfonsäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze

3824 99 15 – – – Ionenaustauscher

3824 99 20 – – – Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren

3824 99 25 – – – Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat .

3824 99 30 --- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester
--- andere:

3824 99 45 ---- Kesselsteinmittel und dergleichen

3824 99 50 ---- Zubereitungen für die Galvanotechnik

3824 99 55 ---- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)

3824 99 58 ---- Nikotinplaster (transdermal) zur Unterstützung bei der Raucherentwöhnung
---- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken:

3824 99 61 ---- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von *Streptomyces tenebrarius*, auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin (1)

3824 99 62 ---- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins

3824 99 64 ---- andere

3824 99 65 ---- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)

3824 99 70 ---- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken
---- andere:

3824 99 75 ---- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert

3824 99 80 ---- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550

3824 99 85 ---- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst
---- chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, anderweit weder genannt noch inbegriffen:

3824 99 92 ---- in flüssiger Form bei 20 °

3824 99 93 ---- andere

3824 99 96 ---- andere

3826 00 Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT:

3826 00 10 – Fettsäuremonoalkylester, mit einem Gehalt an Estern von 96,5 % vol oder mehr (FAMAE)

3826 00 90 – andere